

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LEISTUNG HANDYKARTENSCHUTZ

STAND: JULI 2014

## **Geldinstitut**

Salzlandsparkasse  
gültig für: Paket „Erlebnis“

## **Service-Center**

Service-Center Erlebnispaket  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf  
Telefon: +49 (0) 3925 99 39999

## **Dienstleister**

MehrWert Servicegesellschaft mbH  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Rechtsregister: Düsseldorf HRB/58589

Der Vertrag zum Handykartenschutz zwischen der MehrWert Servicegesellschaft mbH (nachfolgend MWSG) und dem Kunden kommt zustande

- mit Eingang des vom Kunden unterschriebenen Registrierungsbogens bei der MWSG.

## **§1 Registrierung, Verifikation und Aktualisierung der Kundendaten**

Nach Vertragsabschluss registriert die MWSG die vom Kunden wahrheitsgemäß und korrekt mitgeteilten Daten seiner Handydaten, soweit diese vom Kunden zur Registrierung freigegeben wurden bzw. soweit diese der MWSG bereits vorliegen.

Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Veränderung seiner vorgenannten Daten unverzüglich der MWSG mitzuteilen.

## **§2 Bevollmächtigung der MWSG**

Der Kunde bevollmächtigt die MWSG im Falle eines der MWSG mitgeteilten Abhandenkommens seiner Handykarten, sei es infolge einer Straftat oder durch sonstigen Verlust, in seinem Namen die jeweiligen Aussteller über erforderliche Sperraufträge zu informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten weiterzuleiten.

## **§3 Verhalten im Schadensfall**

Erlangt der Kunde Kenntnis vom Abhandenkommen seiner registrierten Handykarte, informiert er die MWSG hierüber unverzüglich. Die MWSG wird nach Erhalt einer Verlustmeldung des Kunden sämtliche durch den Verlust betroffenen Aussteller über erforderliche Sperraufträge des Kunden informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten – sofern

möglich – weiterleiten. Die im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Handykartenaussteller jeweils bestehenden Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

## **§4 Haftung der MWSG**

Die MWSG haftet nicht, wenn und soweit die Bearbeitung einer Verlustmeldung nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, weil der Kunde die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Daten nicht unverzüglich bzw. unvollständig oder unzutreffend übermittelt hat oder es versäumt hat, der MWSG Änderungen der bei ihr registrierten Daten rechtzeitig mitzuteilen.

Die MWSG haftet nicht für Verfügungen Dritter, die aufgrund nicht rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Meldung eines Handykartenverlustes oder durch den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit PIN-Nummern seitens des Kunden entstehen.

Die MWSG haftet nicht für unrechtmäßigen Zugang Dritter zu registrierten Daten durch nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Benutzernamen und Kennwort seitens des Kunden. Die MWSG haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§5 Datenspeicherung und Datenschutz**

Die MWSG erhebt, verarbeitet und nutzt unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften die Daten, die ihr zur Registrierung von Handykarten übermittelt wurden. Die MWSG behandelt alle vom Kunden erhaltenen Angaben streng vertraulich und verwendet diese Angaben nur, wenn und soweit dies zur Erfüllung der von der MWSG angebotenen Serviceleistungen erforderlich ist und der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden entspricht.

**§6 Einschaltung Dritter, Datenweitergabe**

Die MWSG ist berechtigt, sich im Rahmen der Leistung Handyschutz zur Bewirkung und Einforderung der zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen und diesen die insoweit notwendigen Daten aus dem Vertragsverhältnis zur Verfügung zu stellen. Die MWSG wird den jeweiligen Ausstellern nur jene Daten im Namen des Kunden übermitteln, die jeweils für die Bearbeitung von Verlustanzeigen sowie für Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten erforderlich sind.

**§7 Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung des Leistungspakets (z. B. Konto-/Kartenpaket), in dem diese Leistungen enthalten sind.

**§8 Anwendbares Recht**

Der Vertrag zwischen der MWSG und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HANDY- UND LAPTOP-VERSICHERUNG PLUS GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.04.2015, GAVB-HLP-04.15

## **Geldinstitut**

Salzlandsparkasse  
gültig für: Paket "Erlebnis"

## **Service-Center**

Service-Center Erlebnispaket  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf  
Telefon: +49 (0) 3925 99 39999

## **Versicherer**

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Andreas Heinsen (Vorsitzender), Marcus Hansen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk  
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

---

## **§ 1 Versicherte Person, versicherte Sachen**

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist der Versicherer und die Mehrwert Servicegesellschaft mbH der Versicherungsnehmer.

Als versicherte Person gilt jeweils der berechtigte Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte mit ständigem Wohnsitz in Deutschland. Hierfür muss das Kreditinstitut einen Gruppenversicherungsvertrag über die Handy- & Laptop-Versicherung PLUS mit dem Versicherer abgeschlossen und die versicherte Person das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt haben. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

Als versicherte Sache gilt maximal ein Handy oder Smartphone, für das auf den Namen der versicherten Person ein Mobilfunkanschluss im deutschen Mobilfunknetz besteht. Darüber hinaus kann noch ein weiteres mobiles Kommunikationsgerät (z. B. Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop) registriert und versichert werden.

Maximal zwei Geräte gelten nur dann als versichert, wenn sich diese im Eigentum des Versicherten befinden und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist. Dies gilt unabhängig davon, welcher berechtigte Kontoinhaber die Registrierung vornimmt.

Ein Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop gilt abweichend auch dann als versichert, wenn es/er sich nicht im Ei-

gentum des Karteninhabers befindet, sondern von einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber gemietet oder geleast wurde und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

Registriert der Kunde die Geräte online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal.

## **§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gemäß § 1 versicherten Sache bei Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung der versicherten Sache und für die aus unbefugter Nutzung entstandenen Gebühreneinheiten bei einem versicherten Ereignis.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung im Hinblick auf Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sache aus/infolge von:
  - a) anderen als in § 2 Nummer 1 genannten Gefahren,
  - b) Vorsatz,
  - c) arglistiger Täuschung oder des Versuchs der arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

3. Führt eine versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**§ 3 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Die Versicherungsleistung kann lediglich in Deutschland erbracht werden. Sollten Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb Deutschlands befinden, erbringen wir unsere Versicherungsleistung nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland.

**§ 4 Versicherungssummen**

1. Die Versicherungssumme je versichertes Gerät beträgt:
  - a) für Mobiltelefone den Neuwert, max. jedoch 500 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25 €,
  - b) für Tablet-PCs oder Laptops den Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 1.000 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 200 €.
  - c) Die zusätzliche Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt maximal 50 €.

Dem Wiederbeschaffungswert für das versicherte Gerät gemäß § 4 Nummer 1 b) liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde:

Der ursprüngliche Einkaufspreis wird jeweils 25 % pro Jahr reduziert, beginnend 1 Jahr nach Originalkauf.

<b>Alter des Geräts</b> (beginnend ab Kaufdatum)	<b>Wiederbeschaffungswert</b> (als %-Angabe vom Kaufpreis)
unter 1 Jahr	100 %
zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

Die Entschädigung durch den Versicherer pro Jahr (12 Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) beträgt insgesamt höchstens 2.000 €.

2. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

**§ 5 Prämie, Beginn und Ende der Haftung**

1. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.
2. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Abschluss des Kontovertrags oder Kreditkartenvertrags und Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung.

Registriert sich der Kunde online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Kontos oder der Kreditkarte.

**§ 6 Wechsel der versicherten Sache**

Ein Wechsel des versicherten Geräts beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und bestätigt oder das neue Gerät wurde über das Online-Portal angemeldet. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

**§ 7 Entschädigungsberechnung**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung nach eigenem Ermessen wahlweise
  - a) durch Geldersatz oder
  - b) durch Ersatz oder Reparatur der versicherten Sache.
2. Dies bedeutet
  - a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadens- tag notwendigen Kosten, höchstens jedoch des Betrags gemäß § 4 Nummer 1, wahlweise Reparatur oder Ersatz mit einer neuen oder überholten Sache gleicher Art und Güte, die nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht jedoch notwendigerweise von derselben Marke.
  - b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch des Betrags gemäß § 4 Nummer 1, wahlweise Ersatz mit einer neuen oder überholten Sache gleicher Art und Güte, die nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht jedoch notwendigerweise von derselben Marke. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederbeschafft wird.
  - c) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobilfunktelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gemäß § 4 Nummer 1 c).

3. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Werts des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4 Nummer 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
  - Nachweis über das Eindringen unter Anwendung von Zwang und Gewalt, wo zutreffend
  - Nachweis über die Wiederbeschaffung
  - anderweitige Versicherungsbedingungen, die ebenfalls einen Versicherungsschutz für das versicherte Gerät bieten
  - Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kauf-/Miet-/Leasingvertrags des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons
  - Rechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon entwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
  - Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde
4. Der gemäß § 7 Nummer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 25 € für Mobiltelefone und in Höhe von 200 € für Tablet-PCs oder Laptops gekürzt.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
6. Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.
7. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese voran.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls
  - a) den Schaden dem Service-Center unverzüglich schriftlich – darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich – anzuzeigen. Außerdem ist die vom Service-Center zur Verfügung gestellte Schadensanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an den Versicherer zu senden.
  - b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat der Versicherte den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.
  - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
  - d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:

    - Schadensanzeige des Versicherers
    - Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
    - Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
    - Kopie des Kaufvertrags der vom Schaden betroffenen Sache

2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nummer 1 a) unterbleibt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## § 9 Besondere Verwirkungsgründe

1. Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherten wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

### **§ 10 Zahlung der Entschädigung**

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann 1 Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
  - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen.
  - b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
3. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

### **§ 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen (§ 2 Nummer 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhandengekommenen Sache (§ 2 Nummer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt oder Ersatz geleistet worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

### **§ 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall**

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

### **§ 13 Schriftliche Form**

Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich abzugeben.

### **§ 14 Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)**

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

### **§ 15 Welcher Gerichtsstand besteht?**

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen die versicherte Person  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

### **§ 16 Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **§ 17 Zuständige Aufsichtsbehörde**

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

# PRODUKTINFORMATIONSBLATT HANDY- UND LAPTOP-VERSICHERUNG PLUS GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.04.2014, PIB-HLP-04.15

## Versicherer

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Andreas Heinsen (Vorsitzender), Marcus Hansen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Walter Tesarczyk  
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

## Wer ist versichert?

Versichert ist der jeweils berechnete Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte mit Wohnsitz in Deutschland, für welche(s) das Kreditinstitut einen Gruppenversicherungsvertrag über die Handy- und Laptop-Versicherung PLUS mit dem Versicherer abgeschlossen hat.

## Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung ist pro Konto ein Handy- oder Smartphone, für das ein Mobilfunkvertrag auf den Namen der versicherten Person im deutschen Mobilfunknetz besteht. Darüber hinaus kann noch ein weiteres mobiles Kommunikationsgerät (z. B. Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop) versichert werden.

Maximal zwei Geräte gelten nur dann als versichert, wenn sich diese im Eigentum der versicherten Person befinden und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist. Dies gilt unabhängig davon, welcher berechnete Kontoinhaber oder Kreditkarteninhaber die Registrierung vornimmt.

Ein Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop gilt abweichend auch dann als versichert, wenn es/er sich nicht im Eigentum der versicherten Person befindet, sondern von einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber gemietet oder geleast wurde und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

Registriert der Kunde die Geräte online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an den registrierten Geräten bei Abhandenkommen durch

- Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung,
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch,
- Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung und für die aus unbefugter Nutzung entstandenen Gebühreneinheiten bei einem versicherten Ereignis.

Der Versicherer leistet Entschädigung, nach eigenem Ermessen wahlweise

- durch Geldersatz
- durch Ersatz oder Reparatur der versicherten Sache.

## Versicherungssummen

Die Versicherungssumme je versichertes Gerät beträgt:

1. für Mobiltelefone den Neuwert, maximal jedoch 500 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25€.
2. für Tablet-PCs oder Laptops den Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 1.000 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 200 €.
3. Die zusätzliche Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt maximal 50 €. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

Dem Wiederbeschaffungswert gemäß Absatz 2 liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde:

Alter des Geräts (beginnend ab Kaufdatum)	Wiederbeschaffungswert (als %-Angabe vom Kaufpreis)
unter 1 Jahr	100 %
zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

Die Entschädigung durch die Versicherer pro Jahr (12 Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) beträgt insgesamt höchstens 2.000 €.

**Was ist nicht versichert?**

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an den Geräten durch

- andere als die zuvor genannten Gefahren,
- Vorsatz.
- Es gelten die weiteren Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Handy- und Laptop-Versicherung PLUS.

Führt eine versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

**Schadensmeldung**

Nach einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.